

MERKBLATT

ÜBER WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM NEUEN WAFFENGESETZ, GÜLTIG AB DEM 1. APRIL 2003

Es sind u. a. folgende Bestimmungen neu in das Waffengesetz aufgenommen worden

Ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes ist der Umgang mit folgenden Gegenständen **verboten**:

- **Butterflymesser**
- **Faustmesser** (Ausnahme für Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen)
- **Fallmesser**
- **Springmesser**
Ausgenommen von dem Verbot sind Springmesser, deren Klinge seitlich aus dem Griff heraus springt und der dem Griff herausragende Teil der Klinge, der
 - höchstens 8,5 cm lang ist
 - in der Mitte mindestens 20 v. H. ihrer Länge aufweist
 - nicht beidseitig geschliffen ist
 - einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt (Erwerb erst ab 18 Jahre, da es eine Waffe ist).
- **Elektroimpulsgeräte**
- **Wurfsterne**

Hinweis für Altbesitzer: Das Verbot wird nicht wirksam, wenn die o. a. Gegenstände bis zum 31. August 2003 unbrauchbar gemacht wurden, einem Berechtigten überlassen wurden oder eine Ausnahmeerlaubnis beim Bundeskriminalamt beantragt wurde.

- **Vorderschaftrepetierflinten**, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt worden ist.
Dieses Verbot ist bereits seit dem 17. Oktober 2002 in Kraft!

Weitere wichtige Änderungen:

- **Kleiner Waffenschein** (Er ist beim Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen notwendig, die ab 18 Jahren frei erworben werden können)
- **Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind** (Sie dürfen ihren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule erteilen und nicht aussehen wie eine getreue Nachahmung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe)
- **Armbrüste** (der Umgang ist grundsätzlich erst ab 18 Jahren zulässig)
- **Meldefristen** für Erwerb von Langwaffen (nur noch 2 Wochen)